

Aktuelle Hinweise im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

1)

Das **Sommersemester 2020** wird wegen der während dieses Semesters bestehenden aus der Pandemielage resultierenden Einschränkungen auf die für § 21 JAG maßgebliche Studienzeit nicht angerechnet werden; dies gilt sowohl für den Freiversuch nach § 21 Abs. 1 JAG als auch für die Möglichkeit zur Notenverbesserung gegen Gebühr nach § 21 Abs. 5 JAG. Eines gesonderten Antrags bedarf es hierfür nicht.

2)

Soweit aufgrund der Corona-Pandemie **praktische Studienzeiten** nicht vollständig abgeleistet werden können, kann der restliche Teil zu einem späteren Zeitpunkt – allerdings vor Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung und außerhalb der Vorlesungszeiten – nachgeholt werden. Bei der Meldung ist dabei jeweils eine Bescheinigung über den zunächst abgeleisteten Teil des Praktikums als auch eine solche über den restlichen Teil vorzulegen.

3)

Hinsichtlich etwaiger Beeinträchtigungen eines im **Ausland** abgeleisteten Studienteils wird das JPA I im Einzelfall prüfen, inwieweit hier eine Anrechnung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2e) JAG bzw. § 21 Abs. 1 Satz 4 JAG erfolgen kann. Dem steht grundsätzlich nicht entgegen, dass ein Teil des Studiums nicht als Präsenzveranstaltung, sondern über Online-Veranstaltungen ausgestaltet war.

4)

Im Hinblick auf die geänderten Umstände wird das **Wintersemester 2020/2021** wieder in die Zählung für die nach § 21 JAG maßgebliche Studienzeit eingerechnet.

Hinsichtlich praktischer Studienzeiten/Auslandsaufenthalten wird jeweils im Einzelfall entschieden werden.